



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Empfangsbekanntnis:

Oberflächentechnik Tonko GmbH

Industriestraße 19-23

68519 Viernheim

IV/Da Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.20/13-2020/4**

Ihre Nachricht vom: 05. September 2022

Ihr Ansprechpartner: Herr Schmitt

Zimmernummer: 2.058

Telefon/FAX: 06151 12 -3341 / -3700

E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de

Datum: 4. März 2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag vom 05. September 2022 wird der

Oberflächentechnik Tonko GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Tonko
Industriestraße 19-23
68519 Viernheim
- im Folgenden auch Antragstellerin genannt -

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	68519 Viernheim
Gemarkung:	Viernheim
Straße:	Industriestraße 19-23
Flur:	16
Flurstücke:	277/13, 277/22, 277/28
Ost-/ Nordwert:	469 996 / 5488 805

eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Luisenplatz



—

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren [9. BImSchV]).

Die folgenden bereits bestandskräftigen behördlichen Entscheidungen werden Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Baugenehmigung des Landkreises Bergstraße vom 25. Mai 2020, Aktenzeichen BAN-2017-138-2000
- Indirekteinleitergenehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. Februar 2017, Aktenzeichen IV/Da 41.4-79f12(1)-19/5-Viernheim-

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Chemikalienlager 1 und 2
- Wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 58 WHG für die Erhöhung der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge auf bis zu 120 m³ pro Tag (Indirekteinleitung) gegenüber der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung vom 27. Februar 2017 (72 m³/d; Az. RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79f12(1)-19/5-Viernheim-)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Genehmigungsantrag vom 05. September 2022 in der am 04. März 2025 eingegangenen, abschließenden Fassung (2017 Seiten; digitaler Eingang)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

*Bedingungen in **fett***

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

1.2

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung) gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.10

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der Anlage und im Anschluss spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben.

Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

2.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

2.2

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des AZB schriftlich zugestimmt hat.

2.3

Das Grundwasser des Anlagengrundstückes ist anhand der vorgeschlagenen drei zu errichtenden Grundwassermessstellen auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu untersuchen.

2.4

Das Grundwasser des Anlagengrundstückes ist für die im AZB beschriebenen Flächen alle fünf Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein AZB zwingend vorzulegen. Dieser enthält die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen, z. B. hinsichtlich der relevanten Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analyseverfahren und zu den Standorten der Probennahmen.

2.5

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

2.6

Der Boden des Anlagengrundstücks ist auch anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.

2.7

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammen- arbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB auf- geführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des AZB und an die fortlaufende Überwachung des Grund- wassers gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1) sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Be- triebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei wird emp- fohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5) abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durch- geführt werden können. Haben sich seit Vorlage des letzten AZBs z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist das Anlagengrundstück unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BIm- SchG in den Ausgangszustand zurückzuführen. Davon unbeschadet ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhalteung

3.1.1 Abgasführung

Die an den Wirkbädern entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (TA Luft) zu erfassen, zu reinigen und über Schornsteine mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens

- 13 m für EQ1
- 15 m für EQ2, EQ6, EQ7, EQ8, EQ9
- 18,4 m für EQ3, EQ4, EQ5

senkrecht nach oben mit einer Mindestgeschwindigkeit von 7 m/s ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden

3.1.2 Emissionsgrenzwerte

3.1.2.1 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ1**:

Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5.2.4, Kl. II, TA Luft (Selbstbeschränkung gemäß Gutachten vom 24.07.2024 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)	0,18 mg/m³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	5.2.4, Kl. IV, TA Luft (Selbstbeschränkung gemäß Gutachten vom 24.07.2024 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)	13 mg/m³

3.1.2.2 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ2 und EQ4**:

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft	1 mg/m³
Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F		
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn		

3.1.2.3 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ3**:

a) Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft	1 mg/m³
Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft	

b) Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5.2.4, Kl. II, TA Luft (Selbstbeschränkung gemäß Gutachten vom 24.07.2024 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)	0,6 mg/m³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	5.2.4, Kl. IV, TA Luft (Selbstbeschränkung gemäß Gutachten vom 24.07.2024 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)	45 mg/m³

3.1.2.4 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ6 und EQ7**:

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	5.2.1, TA Luft	20 mg/m³

3.1.2.5 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ8**:

Die im Abgas enthaltenen organischen Stoffe ausgenommen staubförmige organische Stoffe dürfen die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	5.2.5, TA Luft	27 mg/m³

3.1.2.6 Emissionsgrenzwerte für die Quelle **EQ9**:

Die im Abgas enthaltenen organischen Stoffe ausgenommen staubförmige organische Stoffe dürfen die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoff	Grundlage	Emissionsbegrenzung
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	5.2.5, TA Luft	50 mg/m ³

3.1.3 Emissionsmessungen

3.1.3.1

Die Emissionsbegrenzungen aus den Nebenbestimmungen V.3.1.2.1 bis V.3.1.2.6 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung (Emissionswert) zuzüglich der Messunsicherheit die entsprechende Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.1.3.2

Zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung V.3.1.2.1 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.1.3.3

Parallel zur Messung der Emissionswerte sind die zu Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Abgasgeschwindigkeit, Dichtes des Abgases etc. messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

3.1.3.4

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

3.1.3.5

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und Kapazitäten zu betreiben, sodass die Messungen im Zustand der höchsten Emissionen erfolgen. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass die in den Nebenbestimmungen V.3.1.2.1 bis V.3.1.2.6 aufgeführten Emissionen durch den Einsatz der entsprechenden Produkte den Höchstemissionszustand erreichen. Der Betriebszustand bei der Messung ist im Messbericht darzulegen, Abweichungen vom Höchstemissionszustand sind ebenfalls im Messbericht zu begründen.

3.1.3.6

Bei emissionsbehafteten Prozessen durch die mit diesem Bescheid genehmigten Anlage mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen.

Bei emissionsbehafteten Prozessen durch die mit diesem Bescheid genehmigten Anlage mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

3.1.3.7

Von den Messverpflichtungen zu den Schadstoffen unter V.3.1.2.2 und V.3.1.2.3 a) kann abgesehen werden, wenn durch die erstmalige Messung unter Nebenbestimmung V.3.1.3.2 nachgewiesen werden kann, dass die entsprechenden Emissionsbegrenzungen um mindestens 80 % unterschritten werden.

3.1.4 Messplätze

3.1.4.1

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung V.3.1.3.2 aufgeführten Emissionsmessungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 1525 sind zu beachten.

3.1.4.2

Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

3.1.4.3

Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

3.1.5 Messplanung

3.1.5.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.1.5.2

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

3.1.6 Messbericht

3.1.6.1

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 Anhang A entspricht (vgl. Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach der Messung, in digitaler Form (Durchsuchbare und mit Lesezeichen zu den einzelnen Kapiteln versehene PDF-Datei) vorzulegen.

3.1.6.2

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erforderlich. Der Termin der Nachmessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.1.7 Abgasreinigungseinrichtungen

3.1.7.1

Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: Tropfenabscheider WH1-710 und WH1-630 und Granulat Abscheider.

3.1.7.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.1.7.3

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind gemäß den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Die von den Oberflächenbehandlungsanlagen, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

3.2.2

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

An den Anwesen Dieselstraße 1, Max-Planck-Straße 27a und Industriestraße 19 und 36

tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	50 dB(A)

3.2.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.2.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.5

Die Zusatzbelastung durch die beiden neu beantragten Phosphatieranlagen darf maximal betragen:

	Immissionsorte	tags und nachts dB(A)
IP 1	Dieselstr. 1	40,4
IP 2	Max-Planck-Str. 27a	38,1
IP 3	Industriestraße 19	33,9
IP 4	Industriestraße 36 (Bistro)	28,5
IP 5	Industriestraße 36	28,4

3.2.6

Die Abluft der Phosphatierungsanlage 4 und 5 dürfen je eine Schalleistung von 84 dB(A) an der Schornsteinmündung haben.

3.2.7

Die Geräuschquelle H 23a Abluft Anlage 3 ist vor der Inbetriebnahme mit einem Abluftschalldämpfer mit 10 dB Einführungsdämpfung auszustatten. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch einen Sachverständigen schriftlich zu bestätigen. Das Dokument ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2.8

Die Geräuschquellen H 23 Absaugung und H 23a Abluft Sandstrahlen dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

3.2.9 Messung

Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme der Phosphatierungsanlagen 4 und 5 ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen, dass die Schalleistungen nach Ziffer V.3.2.6 eingehalten sind.

4 Gefahrenabwehr: Vorbeugender Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Einsatzplanung

4.1 Das Brandschutzkonzept 2016_57 der CE Consult GmbH mit Stand vom 06. November 2023 und die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb des beantragten Vorhabens verbindlich zu beachten.

4.2

Es sind Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück nach DIN 14090 auszuweisen, ständig freizuhalten, im Winter auch schnee- und eisfrei zu halten sowie dauerhaft und leicht erkennbar mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

4.3

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehrfahrzeuge ist auch durch Absenkung des Bordsteines auf unter 8 cm deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereichs des abgesenkten Bordsteins ist der Einbiegeradius für die Zufahrt zu berücksichtigen.

4.4

Sperrpfosten, Schranken o. Ä. im Zuge einer Feuerwehrezufahrt / -umfahrt sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen.

4.5

Führen Feuerwehrezufahrten über bauliche Anlagen wie Hofkellerdecken, Rohr- und Kabelschächte, Tanks, o. Ä., so sind die Anlagen nach Brückenklasse 30/30 (DIN 1072) zu bemessen.

4.6

Bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist der Brandschutzbehörde (Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr (L-5/1-4), Fachbereich Brandschutz) ein Hydrantenplan zur abschließenden Bewertung der Löschwasserversorgung nachzureichen. Die Festlegung von Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Zusammenhang mit dem noch vorzulegenden Hydrantenplan bleibt vorbehalten.

4.7

Die Brandwände sind nach Anhang HE 13, Pkt. 5.10 zu Lfd Nr. A.2.2.2.8 H-VV TB auszuführen. Brandwände sind mit Schildern nach DIN 4066 außen an der Fassade als Brandwand (beiderseits) zu kennzeichnen.

4.8

Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit automatischer Auslösung auszuführen. Diese müssen auch zusätzlich von Hand ausgelöst werden können. Die Bedienstellen sind an den Notausgängen Achse 1/5 in einem Abstand von max. 0,5 m, gemessen von der Türwange, im Gebäude zu installieren. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Der Auslösezustand der Rauchabzugsanlage muss erkennbar sein. An den Bedienstellen für die Rauchabzüge sind witterungsfeste Schilder nach DIN 4066 anzubringen, die darauf hinweisen, dass mit Auslösen der Rauchabzüge auch die Zuluftöffnungen, d. h. die LKW-Rolltore (Achse 1/Achse 5), geöffnet werden müssen und die angedockten LKW ihre Ladetätigkeit sofort einstellen und - sofern gefahrlos möglich - das Grundstück sofort verlassen müssen.

4.9

Für Kleinleckagen sind geeignete Persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten sowie Bindemittel in ausreichender Menge, d. h., um den Inhalt von mindestens zwei IBC (= 2.000 Liter Flüssigkeit) aufzusaugen zu können, griffbereit vorzuhalten, ggfs. auf mehrere Stellen taktisch verteilt.

4.10

Im Falle einer Betriebsstörung sind unverzügliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu veranlassen. Für das Bedienpersonal sind die erforderlichen Maßnahmen für alle vorhersehbaren Störungen in der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung V.1.10 dieses Bescheids leicht verständlich zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten hierüber bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist danach jährlich arbeitsplatzbezogen zu wiederholen. Die Unterweisung hat in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen und ist so durchzuführen, dass ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Betriebsanweisung ist aus den gesammelten Erfahrungen fortzuschreiben.

4.11

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu aktualisieren. Sie sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Genehmigung mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen und danach der öffentlichen Feuerwehr in der örtlich benötigten Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

4.12

Für jede Phosphatierungsanlage ist ein Not-Aus-Schalter nach EN 13850 anzubringen (Stopp-Kategorie 1). Die genaue Örtlichkeit ist im Feuerwehrplan einzutragen.

4.13

Bei der Lagerung brennbarer Stoffe sind die Mindestabstände zu Außenwänden nach Punkt 5.12.3 Anhang HE 13 H-VV TB (Muster-Industriebau-Richtlinie) einzuhalten.

4.14

Die Halle 19 ist bis spätestens zum 31. Dezember 2025 mit einer maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRA) entsprechend den Anforderungen des Anhangs HE 13 zu lfd. Nr. A 2.2.1.15 und 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Musterindustriebaurichtlinie) auszustatten. Das Konzept ist vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen.

4.15

Es ist ein gemeinsames Feuerwehr-Zufahrtskonzept für den gesamten Komplex von OT:TO und den Nachbarbetrieben zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen.

5 Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Gewässerschutz

Eignungsfeststellung der Chemikalienlager 1+2:

5.1

Für die Aufstellung der Regallager in der Erdbebenzone 1 ist dem Sachverständigen nach AwSV bis spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung ein Nachweis der Statik vorzulegen.

5.2

Es sind Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV sowie Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV bis spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung zu erstellen und dem Sachverständigen vorzulegen.

5.3

Die Regallager als Anlagen der Gefährdungsstufe C und D sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV zu überprüfen.

Sachverständigenprüfungen:

5.4

Alle Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme und die Anlagen der Gefährdungsstufen C und D auch wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV zu überprüfen.

6 Abfallwirtschaft, Entsorgungswege

6.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 1 Altpapier	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Av 2 gemischte Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen
Av 3 Altholz, behandelt (A2)	17 02 01	Holz
Av 4 Lösemittelabfälle	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
AB 1 Phosphatierschlämme	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
AB 2 Lösemittel-Ölgemisch	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
verbrauchtetes Strahlmittel ¹⁾	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
Putz- und Aufsaugmaterialien, ölverschmutzt ¹⁾	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 1) Dieser Abfall wurde zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen dargestellten Abfällen aufgenommen, da er beim Betrieb der Anlage anfällt

7 Arbeitsschutz

7.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

7.1.1

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen und zu dokumentieren:

- vor Aufnahme der Tätigkeiten, als anlassbezogene Erstbeurteilung an allen bestehenden Arbeitsplätzen -auch für den Bereich Instandhaltung-
- beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels

Sie ist zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere

- wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind
- bei maßgeblichen Veränderungen im Betrieb, wie zum Beispiel
 - der Planung neuer Arbeitsplätze und Arbeitsstätten,
 - der Änderung von Arbeitsverfahren,
 - der Änderung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation,
 - im Zusammenhang mit dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe,
 - der Änderung oder Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,
 - bei wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung ist - auch für den Bereich der Instandhaltung (Wartung, Reparatur) - in Kopie vorzulegen.

7.1.2

Alle in diesem Bereich Beschäftigten sind zu unterweisen. Danach ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, eine erneute Unterweisung durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

7.1.3

Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen. Eine Durchschrift der Unfallmeldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, vorzulegen.

7.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

7.2.1

Für Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

7.2.2

Entsprechend den nach §3 Abs. 6 BetrSichV ermittelten Fristen sind die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen überprüfen zu lassen.

7.2.3

Der Arbeitgeber darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind
- für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
- ihre Befähigung nachgewiesen haben.

7.2.4

Der Arbeitgeber darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Personen beschäftigen:

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die körperlich und geistig geeignet sind
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Arbeitgeber muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

7.3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Hierbei gelten folgende Richtwerte für die Beleuchtungseinrichtungen:

Art des Bereiches bzw. der Tätigkeit	Beleuchtungsstärke in Lux
Verkehrsflächen	150 lx
Kontrollarbeitsplätze	750 lx
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx

7.4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

7.4.1

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengengebieten,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können

7.4.2

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob für die ausgeführten Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig ist. Der Unternehmer hat gemäß der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und deren Benutzung zu überwachen. Der Arbeitgeber hat insbesondere sicherzustellen, dass

- die persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
- die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und
- schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Bei der Phosphatieranlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, bestehend aus fünf Phosphatierlinien, wobei die Linie 5 zusätzlich mit einem Bereich zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) mittels wässriger Lösungsmittel ausgestattet ist, mit einem Wirkbadvolumen von in Summe 90 m³.

Zur Phosphatieranlage werden folgende Nebeneinrichtungen betrieben:

- Abwasserbehandlungsanlage
- Entfettungsanlage für Kleinteile
- Zwei Anlagen zum Gleitschleifen von Stahl-/Edelstahlteilen
- Anlage zum Sandstrahlen
- Tauchanlage zur Bindemittelbeschichtung
- Nachheizofen für die Tauchanlage zur Bindemittelbeschichtung
- Chemikalienlager 1
- Chemikalienlager 2

3. Genehmigungshistorie

Die Anlage überschreitet aufgrund der beantragten Erweiterung erstmals die Mengenschwelle der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist somit erstmals genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

4. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 05. September 2022 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt. Infolge der abschließenden negativen Stellungnahme der Stadt Viernheim wurde zur fachlichen Prüfung außerdem die Obere Baubehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dez. III 31.2) um Stellungnahme gebeten. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von der Genehmigungsbehörde zum 25. September 2024 festgestellt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Oktober 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis zum 20. November 2024 beim Regierungspräsidium Darmstadt und beim Magistrat der Stadt Viernheim nach § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BlmSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 21. Oktober 2024 bis zum 20. Dezember 2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 07. Februar 2025 wies die Antragstellerin die Behörde auf einen offensichtlichen Übertragungsfehler innerhalb der Nebenbestimmung V.3.1.3.7 hin. Die Nebenbestimmung V.3.1.3.7 wurde in der Folge korrigiert. Am 18. Februar 2025 teilte die Antragstellerin daraufhin per E-Mail mit, abgesehen von dem o. g. Übertragungsfehler keine Einwände zum Genehmigungsentwurf zu haben.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 3.10.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein AZB zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zwar bereits ein abgestimmtes Untersuchungskonzept vorlag, die Untersuchungen jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.7 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

5. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für dieses Vorhaben ist nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Beschreibung des Vorhabens:

Aktuell betreibt die Firma Tonko Oberflächentechnik GmbH drei Phosphatierlinien zur Phosphatierung von Metallteilen, die baurechtlich genehmigt sind. Im Rahmen des Vorhabens soll die bestehende Anlage umgebaut und auf fünf Phosphatierlinien erweitert werden. Dann werden sowohl Gestellware wie auch Schüttgut in die Linien aufgegeben und durchlaufen vollautomatisch die ausschließlich auf wässriger Basis angesetzten Wirkbäder. In einer Linie soll zusätzlich ein KTL-Bereich (kathodische Tauchlackierung) ausgebildet werden. Zu den Wirkbädern werden Nebenanlagen für vor- bzw. nachgeschaltete Verfahrensschritte (Entfettungsanlage, Anlage zum Gleitschleifen, Anlage zum Sandstrahlen, Tauchanlage zur Bindemittelbeschichtung, Nachheizofen und Heizungsanlagen) betrieben. Insgesamt ist ein Wirkbadvolumen von 90 m³ vorgesehen.

Am beantragten Standort gibt es keine Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen. Somit liegen keine kumulierenden Vorhaben vor.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3.2 des UVPG beruht auf folgenden Erwägungen:

Für das Vorhaben im festgesetzten Gewerbegebiet ist eine Gebietsverträglichkeit und damit eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. In Bezug auf die Luftreinhaltung werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie durch die ordnungsgemäße Ableitung der Abluft die Anforderungen der TA Luft erfüllt, sodass im Hinblick auf den Immissionschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Zur Beurteilung der Lärmimmissionen des Vorhabens enthalten die Antragsunterlagen eine Lärm-Immissionsprognose „Bericht zur Durchführung einer Schallimmissionsprognose“, die vom Ingenieurbüro InfraserV GmbH & Co. KG am 16.3.2021 erstellt wurde. In dieser Prognose weist der Gutachter nach, dass die Zusatzbelastung durch die zwei neuen Phosphatierlinien unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Lärm liegt und diese somit keinen Beitrag zur Gesamtbelastung liefert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf den Lärm sind daher nicht zu erwarten. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Das durch das Vorhaben entstehende Abwasser wird gesammelt und in einer bereits bestehenden, zentralen Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet. Die Prozessbäder werden nur bei Bedarf verworfen und behandelt. Das Abwasser besteht im Wesentlichen aus den Spülwässern der Spülkaskaden und Fließspülen. Durch geeignete Maßnahmen wird der Stand der Technik im Sinne des § 7a WHG bzw. des Anhangs 40 der AbwV eingehalten. Durch das Vorhaben kommt es zu einem erhöhten Abwasseraufkommen von bis zu 120 m³/d. Die Behandlungskapazität der Abwasserbehandlungsanlage von 140 m³/d wird dabei nicht überschritten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb einer bereits baurechtlich genehmigten Halle umgesetzt werden soll. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

6.1 Beteiligung der Fachbehörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes, hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie in Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Der Magistrat der Stadt Viernheim hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) bezüglich Fragen der Luftreinhaltung
- Der Abwasserverband Bergstraße hinsichtlich der Erhöhung der Einleitmenge in die öffentliche Kanalisation
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen (Obere Bauaufsicht) Dezernat III 31.2
 - Grundwasser Dezernat IV/Da 41.1
 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz Dezernat VI/Da 41.4
 - Bodenschutz Dezernat IV/Da 41.5
 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege Dezernat IV/Da 42.1
 - Immissionsschutz - Luftreinhaltung, Anlagensicherheit Dezernat IV/Da. 43.1
 - Immissionsschutz - Lärm Dezernat IV/Da 43.3
 - Forsten Dezernat V 52
 - Naturschutz Dezernat V 53.1
 - Arbeitsschutz Dezernat VI 62

6.2 Ergebnisse der Prüfung

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Im Einzelnen sind die folgenden Ergebnisse der behördlichen Prüfungen festzuhalten.

6.2.1 Immissionsschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden. Für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat die Prüfung ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

6.2.1.1 Luftreinhaltung und Gerüche

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geregelte Schutz und die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geregelte Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen richten sich für den Bereich der Luftreinhaltung nach den Vorgaben der TA Luft. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG vor.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen richtet sich nach der Nr. 4 TA Luft. Gemäß Nr. 4.2 TA Luft sind für die aus der Anlage austretenden Emissionen folgende Immissionswerte festgelegt:

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid
- Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist im Genehmigungsverfahren die Bestimmung der Immissionskenngrößen für den jeweils emittierten Stoff dann nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) festgelegte Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Für die gasförmigen Fluorverbindungen ergibt sich ein Bagatellmassenstrom von 0,018 kg/h. Die Anlage weist einen Massenstrom von 0,017 kg/h auf und unterschreitet daher den Bagatellmassenstrom. Der Massenstrom für die gasförmigen Schwefeldioxide der Anlage unterschreitet mit 1,26 kg/h ebenfalls den Bagatellmassenstrom von 15 kg/h. Die Bagatellmassenströme für Staub (0,5 kg/h für PM_{2,5} / 0,8 kg/h für PM₁₀ / 1,0 kg/h für Gesamtstaub) werden ebenfalls unterschritten; der Massenstrom für Staub beträgt für die Anlage 0,02 kg/h.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (Nr. 4.1 der TA Luft). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind insofern als erfüllt anzusehen.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind die Betreiber immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen dazu verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Als Erkenntnisquellen für den Stand der Technik der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage werden die TA Luft, die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 und das maßgebliche BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) herangezogen.

Hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen ist davon auszugehen, dass die Anlage den Vorsorgeanforderungen der TA Luft genügt. Entsprechende Grenzwerte wurden in den Nebenbestimmung V.3.1.2.1 bis V.3.1.2.6 festgeschrieben.

Die Vorsorgeanforderungen im Hinblick auf die Ableitbedingungen sind in der Nr. 5.5.2.1 der TA Luft festgelegt.

Die Antragstellerin legte mit den Antragsunterlagen ein „Gutachten zu den Emissionen und Immissionen sowie Ermittlung der Schornsteinhöhen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Phosphatierungsanlage der Oberflächentechnik Tonko GmbH“ der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 24. Juli 2024, ergänzt am 23. Oktober 2024 und am 18. November 2024, vor (Schornsteinhöhengutachten).

Für die Emissionsquellen EQ3, EQ4 und EQ5 ermittelte der Gutachter anhand der gängigen Berechnungsvorschriften eine Schornsteinhöhe von 18,4 m über Grund.

Für die übrigen bereits bestehenden Emissionsquellen EQ1, EQ2, EQ6, EQ7, EQ8 und EQ9 wurde von den Regelungen der Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft für geringe Emissionsmassenströme Gebrauch gemacht. Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann die erforderliche Schornsteinhöhe demnach im Einzelfall festgelegt werden.

Die oben genannte Einzelfallfestlegung wird im „Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 04. Juli 2023 konkretisiert. Gemäß dem LAI-Merkblatt definieren sich geringe Emissionsmassenströme aus dem Verhältnis des Emissionsmassenstroms Q und des S -Werts nach Anhang 6 TA Luft.

Von einem geringen Emissionsmassenstrom kann gemäß Prüfschritt A1 des LAI-Merkblatts ausgegangen werden, wenn das Q/S -Verhältnis einer Emissionsquelle einen Wert ≤ 1 aufweist. Gemäß Prüfschritt A2 des LAI Merkblatts kann der Ausnahmetatbestand der Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft im Rahmen einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde außerdem als erfüllt angesehen werden, wenn $Q/S > 1$ aber ≤ 10 ist.

Im vorliegenden Fall weisen die Emissionsquellen EQ2, EQ6, EQ7 und EQ9 (siehe Tabelle) ein Q/S -Verhältnis ≤ 1 und damit einen geringen Emissionsmassenstrom auf. Die Ermessensentscheidung für die Emissionsquellen EQ1 und EQ8 begründet sich in dem Tatbestand, dass es sich um bereits bestehende Schornsteine handelt, die aus statischen Gründen um nicht mehr als 5 m über Dach erhöht werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie Auswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 1 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu besorgen. Es liegen somit auch keine Hinderungsgründe vor, die dem berechtigten Interesse der Antragstellerin an der Zulassung der Ausnahme entgegenstreiten könnten.

Die Q/S-Verhältnisse für die von der Regelung für geringe Massenströme betroffenen Emissionsquellen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Quelle	Max. Q/S [m³/h]	Max. mögliche Schornsteinhöhe über Grund [m]	Bemerkung
EQ1	2,7	13	Ermessensentscheidung
EQ2	0,16	15	Einzelfallprüfung
EQ6	< 0,1	15	Einzelfallprüfung
EQ7	0,1	15	Einzelfallprüfung
EQ8	2,5	15	Ermessensentscheidung
EQ9	0,15	15	Einzelfallprüfung

Die Nachweise über eine ausreichende Verdünnung der Abgase gemäß Nr. 5.5.2.2 der TA Luft für alle Emissionsquellen erfolgten im Rahmen des Schornsteinhöhengutachtens über Ausbreitungsrechnungen nach Anhang 2 TA Luft. Die Ergebnisse und Ausgabedateien sind dem Gutachten zu entnehmen und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Quellen **EQ3 bis EQ5**: ausreichende Verdünnung bei einer Schornsteinhöhe von 18 m über Grund
- Quellen **EQ6, EQ7, EQ9** ausreichende Verdünnung bei einer Schornsteinhöhe von 15 m über Grund
- Quelle **EQ1** ausreichende Verdünnung bei einer Emissionsbegrenzung gemäß Nebenbestimmung V.3.1.2.1 und einer Schornsteinhöhe von 13 m über Grund
- Quelle **EQ8** ausreichende Verdünnung bei einer Emissionsbegrenzung gemäß Nebenbestimmung V.3.1.2.5 und einer Schornsteinhöhe von 15 m über Grund

6.2.1.2 Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 16. März 2021 (Auftrags-Nr. 1531_A156_2020) zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass insgesamt keine wahrnehmbare Änderung der Immissionssituation eintritt.

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der beantragten Anlagen unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Bei Beachtung der unter V.3.2.1 bis V.3.2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

6.2.1.3 Sonstige Emissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

6.2.1.4 Anlagensicherheit, Anwendung der Störfall-Verordnung

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob die Mengenschwellen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erreicht werden. Auf Basis der Angaben in den Antragsunterlagen ist festzustellen, dass es sich bei der beantragten Anlage nicht um einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG handelt. Die Störfall-Verordnung findet insofern keine Anwendung.

6.2.1.5 Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung wurden von der Antragstellerin in Kapitel 9 der Antragsunterlagen dargelegt. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

6.2.1.6 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie bzw. Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

6.2.1.7 Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

6.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes standen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen, mit Ausnahme der planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt Viernheim, beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Im Einzelnen begründet sich die Zulässigkeit des Vorhabens wie folgt:

6.2.2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde unter Beteiligung der Stadt Viernheim als zuständige Bauplanungsbehörde und unter Beteiligung der Bauaufsicht des Landkreises Bergstraße als zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Infolge der voneinander abweichenden Rechtsauffassungen dieser beiden Behörden wurde außerdem die Obere Baubehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zur Prüfung hinzugezogen.

Das Baugelände, bestehend aus mehreren Flurstücken, befindet sich vollständig im Bereich des seit 1989 rechtsgültigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Viernheim, der das Vorhabengebiet als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Neben der Ausweisung des Vorhabengrundstücks als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO setzt der Bebauungsplan Flächenanteile auch als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO fest. Diese finden sich südlich des Vorhabens beginnend mit dem Grundstück „Industriestraße 17a“ und auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit den Grundstücken „Industriestraße 26 -28a“ einschließlich des Bereichs „Werkstraße 32 bis 40“. Die im Osten an die Max-Planck-Straße anschließenden Grundstücke sind mit der Gebietsfestsetzung „Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan stellt in seinen textlichen Festsetzungen fest, dass in den mit GE bezeichneten Gebieten für vorhandene Betriebe überwirkender Bestandschutz gilt.

Die Stadt Viernheim wandte in ihrer Stellungnahme vom 02. Juni 2023 ein, dass das Vorhaben planungsrechtlich nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspreche und führte hierzu an, dass sich der Betrieb aufgrund des beantragten Umfangs der Erweiterung, welcher nunmehr eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich werden lässt, störend auswirken könnte und verwies hierzu auf den festgesetzten Gebietscharakter als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 1 BauNVO. Danach dienen Gewerbegebiete der vorwiegenden Unterbringung nicht erheblich belästigender Betriebe. Als betroffene städtische Belange führte die Stadt Viernheim insbesondere mehrere Freizeiteinrichtungen im Bereich „Industriestraße 32 bis 40“ (Vogelpark, Waldstadion, Waldsporthalle, Waldschwimmbad), ein katholisches Sozialzentrum in der „Industriestraße 30“, zwei Gaststätten in der „Industriestraße 36 und 36a“ sowie Wohnbebauungen im Bereich der „Max-Planck-Straße 27-27a“, in der „Stadionstraße 7-15“ und in der Straße „Am Vogelpark Nr. 7, 8 und 11“ an.

Davon abweichend ging die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bergstraße in ihrer Stellungnahme vom 02. Juni 2023 von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens aus, da es aufgrund der Anlagenänderung zu keiner Erhöhung der Emissionen gegenüber dem bisher baugenehmigten Bestand komme. Insbesondere aufgrund des ausschließlichen Chemikalientransports und -umgangs innerhalb der Hallen sah die Bauaufsicht beim Betrieb der Anlage ein atypisch gemindertes Störpotential als gegeben an. Dieser Auffassung schloss sich auch die in der Folge nachbeteiligte Obere Baubehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2023 an.

Im Einzelnen ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wie folgt begründet:

Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nicht damit gleichzusetzen, dass diese ausschließlich im ausgewiesenen Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO angesiedelt werden muss. Auch in Gewerbegebieten (GE) nach § 8 BauNVO können im Einzelfall genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG zulässig sein.

Der Gesetzgeber hebt hier auf die „vorwiegende Unterbringung nicht belästigender Betriebe“ ab. Der Schwerpunkt nicht belästigender Betriebe im Gewerbegebiet rechtfertigt nicht den grundsätzlichen Ausschluss von Betrieben, welche ein gewisses Störpotential entfalten können. Ausschlaggebend ist der vorliegende Einzelfall und inwiefern dieser geeignet ist, ein bodenrechtlich relevantes Spannungsverhältnis auszulösen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Maßgeblich ist dabei auch die Frage, inwiefern die den hier vorliegenden Betriebstyp kennzeichnenden Störungen im Einzelfall als atypisch gemindert anzusehen sind.

Bei der Oberflächentechnik Tonko GmbH handelt es sich um einen Betrieb der Metallverarbeitung, der bislang nicht als unzulässig im festgesetzten Gewerbegebiet charakterisiert wurde, sondern eine bestehende Baugenehmigung aufweist.

Im Vergleich zu üblichen Tätigkeiten metallverarbeitender Betriebe wie Schlossereien, Metall- und Anlagenbauern, Zerspanungs-, Schleif- oder Schweißbetrieben, bezieht sich die beantragte Genehmigung auf die Behandlung metallischer Oberflächen mittels Tauchbädern. Emissionen, welche typischerweise von metallverarbeitenden Betrieben erwartet werden, sind bezüglich der hier beantragten Tauchbäder zu vernachlässigen. Hinsichtlich der von metallverarbeitenden Betrieben zu erwartenden Schallemissionen ist der beigefügten Lärmimmissionsprognose zu entnehmen, dass die im Gewerbegebiet einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Insofern ist hinsichtlich der von metallverarbeitenden Betrieben zu erwartenden Betriebsart und deren typischer Lärmemissionen in Bezug auf den vorliegenden Antrag von einem atypischen Einzelfall auszugehen – zumal der Großteil der lärmrelevanten Tätigkeiten (insb. Verladetätigkeiten) innerhalb der geschlossenen Hallen ausgeführt wird.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Oberflächenbehandlungsanlage i. S. d. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die außerdem unter die IE-Richtlinie fällt. Unter der Nr. 3.10.1 werden verschiedene Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch elektrolytische oder chemische Verfahren summiert.

Typische Umwelteinwirkungen von Anlagen dieser Anlagenziffer gehen vor allem von Immissionen in das Oberflächen- oder Grundwasser, von festen und flüssigen Abfällen und in geringerem Maße auch von Luftverunreinigungen aus.

Im Vergleich zu typischen Anlagen der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, insbesondere im Vergleich zu Galvaniken, werden bei der beantragten Anlage nur sehr geringe Konzentrationen gefährlicher Stoffe in den Bädern angesetzt. Dies liegt insbesondere daran, dass keine galvanischen Prozesse durchgeführt werden, sondern die Werkstücke ausschließlich phosphatiert werden. Somit ist das Emissionspotenzial der beantragten Anlage sowohl auf dem Luft- als auch auf dem Wasserpfad als deutlich gemindert anzusehen und auch die Risiken bei Betriebsstörungen sind erheblich geringer, als dies bei Galvaniken der Fall ist.

Der Gesetzgeber hat dem Emissionspotenzial von Anlagen der Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV in Form der Vorsorgeforderungen der Nr. 5.4.3.10 TA Luft Rechnung getragen. Das atypisch geminderte Störpotenzial der beantragten Anlage wird bereits daran deutlich, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung der entsprechenden Anforderungen bei der beantragten Anlage nicht gegeben sind, da die aufgeführten Stoffe nicht zu den genannten Zwecken eingesetzt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin sogar die Festsetzung deutlich strengerer Emissionsgrenzwerte beantragt, als dies nach den allgemeinen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.2 TA Luft erforderlich gewesen wäre.

Auch hinsichtlich der für die konkrete Anlagenziffer kennzeichnenden Emissionen ist im vorliegenden Fall also von einem atypisch gemindertem Störpotenzial auszugehen.

An das Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ grenzt im Westen der Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“ an, der die westlich der Industriestraße gelegenen Teilgebiete des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ erfasst und als Gebietsausweisung „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ in 2016 erneut bestätigt.

Für die in der Stellungnahme der Stadt Viernheim erwähnte Wohnbebauung „Stadionstraße (Nr. 7 - 15)“ und „Am Vogelpark (Nr. 7, 8 & 11)“ wird im Bereich des angrenzenden Bebauungsplans „Großer Stellweg, Nord“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt, wonach nur ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) BauNVO 1990 zulässig sind. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich Planungserfordernis u. a. aus Fehlentwicklungen zu Wohnnutzungen ergab, sodass die Überarbeitung der bisherigen Planwerke in 2016 Rechtsgültigkeit erlangte. Weiterhin ist in der Begründung unter Punkt 6.1 „Städtebauliche Auswirkungen“ ausgeführt, dass „eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger (Wohn-) Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten“ sei. „Mit der Arrondierung eines Teilbereiches von Industriegebiet in Gewerbegebiet wird der Nutzungszonierung zum Schutz störepfindlicher Nutzungen Rechnung getragen.“

Die in der Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben aufgeführten Bedenken hinsichtlich vorhandener Wohnbebauung erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Dies gilt auch für die erwähnte Wohnbebauung auf dem Grundstück „Max-Planck-Straße (Nr. 27 & 27a)“. Diese befindet sich im östlich in dem an das Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ angrenzenden einfachen Bebauungsplan „Das kleine Bruchfeld/ Wiesenwegsiedlung“ von 2009, dessen 1. Änderung 2011 in Kraft trat. Anlass für die Änderung war auch hier die Sicherung des Gebietscharakters Gewerbegebiet.

Grundsätzlich widerspricht eine Wohnnutzung dem Gebietscharakter eines festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiets und kann nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, wie sie in § 8 Abs. 3 BauNVO festgelegt sind. Für das Grundstück der erwähnten Wohnbebauung in der Max-Planck-Straße hat die Stadt Viernheim ebenfalls ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, mit Beschränkungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO bezüglich des ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen zulässigen betriebszugehörigen Wohnens. Nutzungsänderungen oder Erweiterungen der Wohnnutzung werden als unzulässig angeführt.

Die nördlich an das Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ angrenzenden Freizeiteinrichtungen Vogelpark, Waldstadion und Waldschwimmbad liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich „Sportflächen“ aus, sodass Waldstadion und Waldschwimmbad öffentlichen Belangen nicht widersprechen. Der Bestand des Vogelparks wurde im Jahr 2015 per Bebauungsplan gesichert.

Die Stadt Viernheim vermutet ein Störpotential des o. a. Vorhabens auf diese Freizeiteinrichtungen. Es ist jedoch, insbesondere aufgrund der obigen Ausführungen zum Emissionspotential der Anlage, nicht erkennbar, welcher Art diese Beeinträchtigungen sind und inwiefern diese sich von den nicht ohnehin bestehenden abgrenzen.

6.2.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bergstraße geprüft, die keine Bedenken gegen Bau, Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Baumaßnahme, die baugenehmigungspflichtig ist.

6.2.2.3 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Bergstraße keine Bedenken, wenn die unter den Ziffern V.4.1 bis V.4.15 genannten Nebenbestimmungen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.2.4 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernate IV/Da 41.1 und IV/Da 41.4 geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente. Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG und die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wurden aufgrund der positiven Stellungnahme des Dezernats IV/Da 41.4 gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Hinsichtlich der Indirekteinleitergenehmigung wurden außerdem die Stadt Viernheim (Stadtwerke Viernheim) und der Abwasserverband Bergstraße beteiligt, die jeweils keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Einleitmenge äußerten.

6.2.2.5 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid unter Ziffer V.6.1 aufgeführte Auflage und die im Anhang aufgeführten Hinweise befolgt werden.

6.2.2.6 Forsten und Naturschutz

Forst- und naturschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des Verfahrens durch die beteiligten Fachdezernate V 52 und V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft, wobei beide Fachbehörden mitteilten, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben.

6.2.2.7 Infektions- und Umwelthygiene

Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße hat die Antragsunterlagen geprüft und auf dieser Grundlage mitgeteilt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben.

6.2.2.8 Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter den Ziffern V.7.1.1 bis V.7.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

7. Begründung der Nebenbestimmungen:

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung V.1.1 dient der Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen V.1.2 bis V.1.4 und V.1.8 ermöglichen es der zuständigen Überwachungsbehörde, ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachzukommen. Die Nebenbestimmungen V.1.5 bis V.1.7 regeln das Verhältnis der Bestimmungen dieses Bescheides zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen und zu sonstigen rechtlichen Anforderungen. Die Nebenbestimmung V.1.9 bis V.1.11 dienen der Umsetzung der gesetzlichen Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung des Anlagenpersonals.

7.2 Nebenbestimmungen zum AZB

Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.6 zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind die §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Eine Beprobung des Bodens ist nicht möglich, da die Oberflächenbefestigungen dafür durchörtert werden müssten. Die Erfüllung der Auflagen ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung V.2.7 ist der § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

7.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die die Luftreinhaltung betreffenden Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.3.1.1 bis V.3.1.7.3 dieses Bescheids dienen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage der Umsetzung der Anforderungen der TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.3.1.1 regelt die Ausführung der Abgasführung und ergibt sich aus der Nr. 5.1.3 TA Luft. Daneben setzt die Nebenbestimmung V.3.1.1 auch die im Schornsteinhöhengutachten ermittelten Schornsteinhöhen verbindlich fest und dient damit der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die unter den Ziffern V.3.1.2.1, V.3.1.2.3 b) und V.3.1.2.5 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff und für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, an den Quellen EQ1 und EQ3 sowie für Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, an der Quelle EQ8 wurden aufgrund der freiwilligen Selbstbeschränkung der Antragstellerin strenger festgesetzt, als dies nach der Nr. 5.2.4 (Klasse II und Klasse IV) erforderlich gewesen wäre und stellen auf Basis des Schornsteinhöhengutachtens eine ausreichende Verdünnung der Abgase sicher. Die Emissionsgrenzwerte unter den Ziffern V.3.1.2.2 und V.3.1.2.3 a) für Chrom, Fluoride und Mangan an den Quellen EQ2, EQ3 und EQ4 ergeben sich aus der Nr. 5.2.2, Kl. III TA Luft. Der Emissionsgrenzwert unter der Ziffer V.3.1.2.6 für Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ergibt sich aus der Nr. 5.2.5 TA Luft. Die spezielleren Regelungen der Nr. 5.4.3.10 TA Luft waren im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter den Ziffern V.3.1.3.1 bis V.3.1.6.2 regeln Art und Umfang der Messungen und ergeben sich aus der TA Luft sowie aus der Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (RdSchr. d. BMUV v. 31.7.2023 - AG C I 2 - 5025/001-2023.0001) und den landesspezifischen Regeln und Anforderungen an Stellen nach §29b BImSchG bezüglich Untersuchungstätigkeiten in Hessen (https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/29bBImSchG/Anforderungen_Hessen.pdf). Die Nebenbestimmung V.3.1.3.7 ermöglicht dabei das Absehen von weiteren Messungen für den Fall, dass auf Grundlage der erstmaligen Messung bereits ersichtlich ist, dass die Emissionsgrenzwerte dauerhaft sicher eingehalten werden und weitere Messungen damit unverhältnismäßig wären.

Die Nebenbestimmungen V.3.1.7.1 bis V.3.1.7.3 stellen den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen sicher und dienen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen V.3.2.1 bis V.3.2.9 stützen sich auf das BImSchG i. V. m. der TA Lärm und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte, notwendigen Anforderungen, weshalb i. S. v. Nr. 2.4 TA Lärm die Immissionsrichtwertanteile festzulegen waren. Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

7.4 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.4.1 und V.4.9 bis V.4.15 ergeben aufgrund des § 45 Abs.1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Sie stellen sicher, dass der Stand der Brandschutztechnik für das Vorhaben durch die Umsetzung des aktuellen Brandschutzkonzeptes sowie durch dessen Fortschreibung durch eine sachverständige Person eingehalten wird. Daneben stellen sie das rechtzeitige Ergreifen von Sofortmaßnahmen durch das Anlagenpersonal im Falle von Störungen, die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr und eine zielgerichtete Brandbekämpfung im Einsatzfall sicher.

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.4.2 bis V.4.8 dienen dem baulichen und anlagentechnischen Brandschutz und konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des § 53 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. dem Anhang HE 13 zur Lfd. Nr. A.2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL). Die Nebenbestimmung V.4.7 setzt dabei insbesondere den § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO um und definiert den Stand der Technik in Form der DIN 4066.

7.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.5.1 bis V.5.4 stellen die ordnungsgemäße Ausführung und Abnahme der AwSV-Flächen sicher.

7.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Nach § 2 AVV sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt. Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß. Abweichungen vom Antrag werden durch Fußnoten markiert.

7.7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.7.1.1 bis V.7.4.2 dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben aus dem ArbSchG, der GefStoffV, der BetrSichV und der ArbStättV und stellen die Einhaltung des Standes der Technik sicher.

8. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der TA Luft, auf die in der TA Lärm, im ArbStättV, in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz, dem Baurecht und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. I. S. 330).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Jens Schmitt

Anhang:

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

Anhang 2: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

H.1 Allgemeine Hinweise

H.1.1

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

H.1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.1.3

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H.1.4

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.1.5

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen (§ 18 BImSchG).

H.1.7

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

H.1.8

Die Fristen gemäß Nebenbestimmung V.1.1 können auf Antrag verlängert werden.

H.1.9 zu Nebenbestimmung IV.1.8

Während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr) erfolgt die Meldung an den zuständigen Sachbearbeiter oder das Servicetelefon (06151 12 6849), außerhalb der Dienstzeiten sowie bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters erfolgt die Meldung an die Tel.-Nr. 0160 97865624 (Zentrale Rufbereitschaft des Regierungspräsidiums Darmstadt).

H.2 Hinweise zum AZB

keine

H.3 Hinweise zum Immissionsschutz

H.3.1 Hinweise zum Immissionsschutz - Luftreinhaltung

H.3.1.1 zur Nebenbestimmung V.3.1.2.1 bis V.3.1.2.6

Die Grenzwerte unter V.3.1.2.1 bis V.3.1.2.6 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

H.3.1.2 zur Nebenbestimmung V.3.1.6.1

Der Messbericht ist mit der Bezeichnung „Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)“ unter folgendem Link zu finden: <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

H.3.1 Hinweise zum Immissionsschutz - Schallimmissionen:

H.3.1.1

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nr. 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

H.3.1.2

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsäume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

H.3.1.3

Einwirkungsorte sind:

- a. bei bebauten Flächen: 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. H.3.1.2)
- b. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten: An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen

H.3.1.3 zur Nebenbestimmung V.3.2.2

Die Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung. Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig.

H.4 Hinweise zum Brandschutz (Gefahrstoffverordnung)

H.4.1

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis für alle auf dem Betriebsgelände vorhandenen Gefahrstoffe zu führen. Dieses ist außerhalb des Gefahrstofflagers bzw. getrennt vom jeweiligen Lagerort der Gefahrstoffe aufzubewahren. Für alle Gefahrstoffe sind dem Verzeichnis die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in deutscher Sprache) beizufügen.

H.4.2

Alle Gefahrstoffe in den Behältern müssen eindeutig identifizierbar sein, d. h. sie müssen so gekennzeichnet sein, dass sie entweder die Originalkennzeichnung des Herstellers haben oder den Vorgaben der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ entsprechen.

H.4.3

Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahrstoffe ungewollt nach außen entweichen können; sie müssen für den Zeitraum der Lagerung verschlossen sein. Gefahrstoffe dürfen auf keinen Fall an anderen Stellen oder in Behältern gelagert werden, die mit Lebensmittelbehältern verwechselt werden können.

H.5 Hinweise zum Wasserrecht und zum anlagenbezogenen Gewässerschutz

H.5.1

Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, auch für die nicht anzeigepflichtigen Anlagen der Gefährdungsstufe A, sind seitens des Betreibers die Allgemeinen Anforderungen an Anlagen aus Abschnitt 2 der AwSV (§ 17-§ 24 AwSV) zu beachten.

H.5.2

Die Entwässerungssatzung der Stadt Viernheim ist einzuhalten. Dabei sind die Einleitungsbedingungen und Grenzwerte des § 8 für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers, insbesondere der Grenzwert für den pH-Wert, zu beachten. Der Betreiber hat die betriebsinterne zentrale Abwasserbehandlung entsprechend zu betreiben, sodass die Grenzwerte in jedem Fall vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal eingehalten werden.

H.6 Hinweis zum Abfallrecht

H.6.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, bedarf es der vorherigen Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

H.6.3

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der örE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

H.6.4 Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV ein Register führen müssen und
2. über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind sowie bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

H.7 Hinweis zum Arbeitsschutzrecht

keine

Anhang 2: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	02.05.2023 (ABl. L 176 vom 11.07.2023, S. 6)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be- schränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaf- fung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhe- bung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	25.09.2023 (ABl. L 238 vom 27.09.2023 S. 67)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien